

### Zur Diskussion über die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bundestagswahlen

In Deutschland wird im politischen Raum schon länger eine Absenkung des aktiven Wahlalters diskutiert. Für diese Diskussion haben wir die sieben wichtigsten Fakten zusammengetragen:

1. Art. 38 Abs. 2 GG setzt das aktive Wahlalter bei Bundestagswahlen auf 18 Jahre fest. Eine Absenkung des aktiven Wahlalters würde daher zwingend eine Verfassungsänderung erforderlich machen. Hierfür benötigt es eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat.
2. Ursprünglich lag das aktive Wahlalter bei Bundestagswahlen bei 21 Jahren. 1970 erfolgte eine Absenkung auf 18 Jahre. Motiv hierfür war u.a., gezielt das aktive politische Interesse von Jugendlichen zu steigern (vgl. BT-Drs. 6/304, S. 4).
3. In vier Bundesländern liegt das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen bei 16 Jahren. In elf Bundesländern liegt das aktive Wahlalter bei Kommunalwahlen bei 16 Jahren. Das aktive Wahlalter bei der Europawahl liegt in Deutschland bei 18 Jahren.
4. Lediglich in zwei EU-Mitgliedstaaten liegt das aktive Wahlalter bei den nationalen Parlamentswahlen wie auch bei der Europawahl bereits bei 16 Jahren: Malta und Österreich.
5. In der UN-Kinderrechtskonvention gibt es keine Vorgaben zu einem Wahlrecht für Kinder und Jugendliche. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes begrüßt in den Staatenberichtsverfahren aber entsprechende Absenkungen (vgl. bspw. UN Dok. CRC/C/AUT/CO/3-4, Rn. 3.) und hat auch schon ausgeführt, welche kinderrechtlichen Verpflichtungen mit der Absenkung des Wahlalters einhergehen: *“If States decide to lower the voting age to under 18 years, they should invest in measures that support adolescents to understand, recognize and fulfil their role as active citizens, including through citizenship and human rights education and by identifying and addressing barriers to their engagement and participation”* (UN Dok. CRC/C/GC/20, Rn. 24).
6. Gegenüber dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die Bundesregierung in den vergangenen Staatenberichtsverfahren wiederholt auf die Bedeutung von Wahlen für die politische Partizipation sowie auf erfolgte Absenkungen des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen verwiesen (vgl. UN Dok. CRC/C/DEU/5-6, Rn. 64; UN Dok. CRC/C/DEU/3-4, Rn. 84).
7. In Deutschland leben ca. 1,5 Mio. 16- und 17-jährige Menschen (Quelle: GENESIS-Online, Code: 12411-0005, Stichtag: 31.12.2019), knapp 1,4 Mio. davon haben die deutsche Staatsangehörigkeit und erfüllen damit die weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung nach § 12 BWahlG (Quelle: GENESIS-Online, Code: 12411-0006, Stichtag: 31.12.2019).